



Baden-Württemberg
Ministerium für Finanzen

Steuertipps

für Erbschaften und
Schenkungen



Inhalt

1. Allgemeines	5
1.1 Das Erbschaft- und Schenkungsteuersystem	5
1.2 Steuerpflichtige Vorgänge	6
1.3 Persönliche Steuerpflicht	6
1.4 Erwerb von Todes wegen	7
1.5 Schenkung unter Lebenden	8
1.6 Entstehung der Steuer	8
1.7 Steuerpflichtiger Erwerb	9
2. Bewertung des Vermögens und der Schulden	10
2.1 Übersicht Wertansätze	10
2.2 Unbebaute Grundstücke	11
2.3 Bebaute Grundstücke	12
2.3.1 Vergleichswertverfahren	13
2.3.2 Ertragswertverfahren	14
2.3.3 Sachwertverfahren	15
2.3.4 Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts	16
2.4 Erbbaurechte/Gebäude auf fremdem Grund und Boden	16
2.5 Betriebe der Land- und Forstwirtschaft	16
2.5.1 Bewertung von Stückländereien	17
2.5.2 „Bauland“	18
2.6 Betriebsvermögen, Anteile an Kapitalgesellschaften	18
3. Ermittlung der Steuer	20
3.1 Steuerbefreiungen	20
3.2 Steuerbefreiung des selbstgenutzten Wohneigentums	21
3.2.1 Schenkung eines Familienheims an den Ehegatten	21
3.2.2 Vererbung eines Familienheims an den Ehegatten ...	23
3.2.3 Vererbung eines Familienheims an Kinder und Kindeskinder	25
3.2.4 Mehrere Erben	27

3.3	Steuerbefreiung für zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke, Stundungsmöglichkeit	30
3.4	Verschonung von Betriebsvermögen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und land- und forstwirtschaftlichem Vermögen	31
3.5	Abzug von Nachlassverbindlichkeiten und Schulden	31
3.6	Berechnung der Erbschaft- und Schenkungsteuer	32
3.7	Steuerklassen	33
3.7.1	Steuerklasse I	33
3.7.2	Steuerklasse II	33
3.7.3	Steuerklasse III	33
3.8	Persönlicher Freibetrag	34
3.9	Besonderer Versorgungsfreibetrag	34
3.10	Steuersätze	36
3.11	Härteausgleich	36
4.	Einzelfragen	37
4.1	Besonderheiten bei Verheirateten und eingetragenen Lebenspartnern	37
4.1.1	Zugewinnausgleich	37
4.1.2	Gemeinsame Konten	38
4.2	Auszahlung einer Lebensversicherung	39
4.3	Zusammenrechnung der Erwerbe innerhalb von 10 Jahren	40
4.4	Renten, Nutzungen oder Leistungen	42
4.5	Mehrfacher Erwerb desselben Vermögens	43
4.6	Mittelbare Schenkungen	43
5.	Zuwendungen an den Bund, ein Land, eine inländische Gemeinde oder eine gemeinnützige Stiftung	45

6. Verfahrensfragen	46
6.1 Anzeigepflicht des Erwerbers und des Schenkers	46
6.2 Pflicht zur Abgabe einer Erbschaft- bzw. Schenkung- steuererklärung	46
6.3 Zuständiges Erbschaft- oder Schenkungsteuerfinanzamt ...	47
6.4 Einspruchsverfahren	49
7. Berechnungsbeispiel	50
8. Anhang Erbrecht	52
8.1 Gesamtrechtsnachfolge	52
8.2 Gesetzliche Erbfolge	52
8.3 Erbfolge bei Ehegatten	55
8.4 Pflichtteil	55
8.5 Testament	56
Impressum	57

1. Allgemeines

1.1 Das Erbschaft- und Schenkungsteuersystem

Die Erbschaft- beziehungsweise Schenkungsteuer besteuert den Übergang von Vermögen auf eine andere (natürliche oder juristische) Person im Zusammenhang mit einem Erbfall oder im Wege einer Schenkung. Der Vermögensanfall, der infolge des Todes eintritt, unterliegt der Erbschaftsteuer, die Vermögensübertragung, die auf einer Schenkung unter Lebenden beruht, der Schenkungsteuer. Dabei sind beide Steuern im Wesentlichen identisch und ergänzen sich gegenseitig. So soll die Schenkungsteuer verhindern, dass die Erbschaftsteuer durch eine Schenkung zu Lebzeiten umgangen wird. Dementsprechend gelten bei beiden Steuern weitgehend die gleichen Regeln. Beide sind im Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) geregelt.

Die deutsche Erbschaftsteuer ist eine so genannte Erbanfallsteuer. Sie bemisst sich nach der durch den Erbanfall eintretenden Bereicherung beim Erwerber. In der Regel sind das die Erben. Mit der Erbschaftsteuer soll die erhöhte steuerliche und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erfasst werden, die durch den Vermögenszugang beim Erwerber eingetreten ist. Entsprechendes gilt auch für die Schenkungsteuer. Bei einer Erbschaft ist jeder einzelne Erwerber Steuerschuldner für seinen Vermögensanfall. Bei einer Schenkung ist der Beschenkte (und daneben der Schenker) Steuerschuldner.

Durch das System der Erbanfallsteuer, das die verwandtschaftliche Beziehung eines jeden einzelnen Erwerbers zum Erblasser oder Schenker berücksichtigt, wird eine auf den Erwerber individuell zugeschnittene Belastung erreicht. Dies geschieht durch persönliche Freibeträge und durch einen gestaffelten Steuertarif, dessen

Höhe sich unter anderem nach dem Verwandtschaftsgrad des Erwerbers zum Erblasser oder Schenker richtet.

Die dargestellte Rechtslage findet grundsätzlich auf Erbfälle und Schenkungen ab dem 1. Juli 2023 Anwendung. Bitte beachten Sie, dass im Rahmen dieser Broschüre nur ein allgemeiner Überblick über die geltende Rechtslage erfolgen kann. Im Einzelfall empfiehlt es sich daher, den fachkundigen Rat eines Angehörigen der steuer- oder rechtsberatenden Berufe zu suchen.

1.2 Steuerpflichtige Vorgänge (§ 1 ErbStG)

Der Erbschaftsteuer beziehungsweise der Schenkungsteuer unterliegen Erwerbe von Todes wegen (Erbschaft) und Schenkungen unter Lebenden.

Darüber hinaus auch Zweckzuwendungen und in Zeitabständen von je 30 Jahren das Vermögen einer Familienstiftung. Auf letztere Vorgänge wird im Folgenden nicht näher eingegangen, da diese Anwendungsfälle selten sind.

1.3 Persönliche Steuerpflicht (§ 2 ErbStG)

Man unterscheidet zwischen unbeschränkter und beschränkter Steuerpflicht. Die unbeschränkte Steuerpflicht erstreckt sich grundsätzlich auf das gesamte, auch im Ausland befindliche Vermögen des Erblassers oder Schenkers. Sie besteht, wenn der Erblasser oder der Erbe (bei der Schenkungsteuer der Zuwendende oder der Empfänger der Zuwendung) zur Zeit der Entstehung der Steuer ein Inländer war.

Als Inländer gelten insbesondere:

- Natürliche Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (auf die Staatsangehörigkeit kommt es nicht an),
- Deutsche Staatsangehörige, die sich nicht länger als 5 Jahre vor dem Erbfall dauernd im Ausland aufgehalten haben,
- Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Waren weder der Erblasser bzw. Schenker noch der Erwerber Inländer, besteht eine beschränkte Steuerpflicht, wenn der Erwerb Inlandsvermögen oder Ansprüche auf Übertragung von Inlandsvermögen umfasst. Dazu zählen insbesondere das in der Bundesrepublik Deutschland befindliche land- und forstwirtschaftliche Vermögen, Grundvermögen sowie Betriebsvermögen einschließlich Beteiligungen.

1.4 Erwerb von Todes wegen (§ 3 ErbStG)

Der Erbschaftsteuer unterliegen unter anderem:

- der Erwerb durch Erbanfall aufgrund gesetzlicher, testamentarischer oder erbvertraglicher Erbfolge,
- der Erwerb durch Vermächtnis,
- der Erwerb aufgrund eines geltend gemachten Pflichtteilsanspruchs,
- der Erwerb durch Schenkung auf den Todesfall,
- der Erwerb eines Vermögensvorteils aufgrund eines vom Erblasser geschlossenen Vertrages zugunsten einer dritten Person (zum Beispiel eine Lebensversicherung).

1.5 Schenkung unter Lebenden (§ 7 ErbStG)

Der Schenkungsteuer unterliegen unter anderem:

- jede freigebige Zuwendung unter Lebenden,
- die Bereicherung, die ein Ehegatte bei Vereinbarung der Gütergemeinschaft erfährt,
- was als Abfindung für einen Erbverzicht gewährt wird,
- was ein Vorerbe dem Nacherben mit Rücksicht auf die angeordnete Nacherbschaft vor ihrem Eintritt herausgibt.

1.6 Entstehung der Steuer (§ 9 ErbStG)

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer ist eine Stichtagssteuer. Für die Besteuerung sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Steuerentstehung maßgebend. Die Erbschaftsteuer entsteht grundsätzlich mit dem Tod des Erblassers. Die Schenkungsteuer entsteht zu dem Zeitpunkt, in dem die Schenkung vollzogen, das heißt ausgeführt ist. Das ist grundsätzlich dann der Fall, wenn die beschenkte Person das erhalten hat, was ihr nach dem Willen des Schenkers verschafft werden sollte, und sie frei darüber verfügen kann. Dieser Stichtag ist auch maßgeblich für die Ermittlung des Wertes des Nachlasses oder der Schenkung. Spätere Wertveränderungen können dementsprechend nicht mehr berücksichtigt werden.

Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Erbschaftsteuer ist es unerheblich, ob die Erbin oder der Erbe zu diesem Stichtag bereits von seiner Stellung als Erbe sowie vom Umfang der Erbschaft Kenntnis erlangt hatte, und ob er beispielsweise aufgrund einer testamentarischen Verfügung (beispielsweise Testamentsvollstreckung) gehindert war, über die Erbschaft uneingeschränkt verfügen zu können. Auch die Teilung des Nachlasses ist nicht Voraussetzung für das Entstehen der Erbschaftsteuer.

1.7 Steuerpflichtiger Erwerb (§ 10 ErbStG)

Nach dem Prinzip der Erbanfallsteuer ist das, was der einzelne Erwerber erhält, Grundlage der Besteuerung. Diese Bereicherung wird ermittelt, indem man den Wert des gesamten Vermögensanfalls um die abzugsfähigen Nachlassverbindlichkeiten kürzt. Der ermittelte Wert wird auf volle 100 € abgerundet und bildet die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Steuer.

Seit dem 1. Januar 2009 wird für alle Vermögensarten und die damit zusammenhängenden Schulden der jeweilige gemeine Wert (Verkehrswert) zum Besteuerungszeitpunkt ermittelt.

2. Bewertung des Vermögens und der Schulden

2.1 Übersicht Wertansätze (§ 12 ErbStG)

Geerbtes oder geschenktes Vermögen wird mit folgenden Wertansätzen erfasst:

Vermögen	Wertansatz
Normal verzinsliche Kapitalforderungen, Sparguthaben etc.	Nennwert
Aktien, Anleihen – soweit an der Börse gehandelt	Kurswert
Unverzinsliche Kapitalforderungen mit einer längeren Laufzeit	Gegenwartswert (zur Berechnung gibt es spezielle Tabellen)
Noch nicht fällige Lebensversicherungen	Rückkaufswert
Renten, Wohn- und Nießbrauchsrechte	Kapitalwert (zur Berechnung gibt es spezielle Tabellen)
Grundstücke	Gemeiner Wert / Grundbesitzwert
Land- und forstwirtschaftliches Vermögen	Gemeiner Wert (meist Ertragswert mit Substanzwert als Mindestwert)
Gewerbliche Einzelunternehmen	Gemeiner Wert (meist Ertragswert mit Substanzwert als Mindestwert)
Beteiligungen an Personengesellschaften	Gemeiner Wert (meist Ertragswert mit Substanzwert als Mindestwert)
Nichtbörsennotierte Beteiligungen an Kapitalgesellschaft	Gemeiner Wert (meist Ertragswert mit Substanzwert als Mindestwert)
Hausrat, Kunstgegenstände, Kraftfahrzeuge, andere bewegliche körperliche Gegenstände	Gemeiner Wert

Bei der Wertermittlung für Bankguthaben oder für Wertpapierdepotbestände sind die jeweiligen Kurswerte zum Bewertungsstichtag heranzuziehen. Hinzu kommen die bis zu diesem Tag angefallenen Kapitalerträge (Stückzinsen), unabhängig von der konkreten Fälligkeit des Zinsanspruchs oder der bereits erfolgten Gutschrift. Im Erbfall sind die Banken verpflichtet, dem zuständigen Erbschaftsteuerfinanzamt die Konto- und Depotbestände zum Todestag zuzüglich der angefallenen Stückzinsen mitzuteilen.

2.2 Unbebaute Grundstücke (§ 178 Bewertungsgesetz – BewG)

Grundstücke sind unbebaut, wenn sich auf ihnen keine benutzbaren Gebäude befinden. Das gilt auch, wenn sich auf dem Grundstück Gebäude befinden, die keiner Nutzung zugeführt werden können. Als unbebautes Grundstück gilt auch ein Grundstück, auf dem infolge der Zerstörung oder des Verfalls der Gebäude auf Dauer benutzbarer Raum nicht mehr vorhanden ist.

Unbebaute Grundstücke werden bewertet, indem die Grundstücksfläche mit dem jeweiligen Bodenrichtwert multipliziert wird. Bodenrichtwerte werden von den Gutachterausschüssen der Gemeinden ermittelt und in Bodenrichtwertkarten ausgewiesen.

Sollten die Gutachterausschüsse in Einzelfällen keinen Bodenrichtwert ermitteln können, kann ein Bodenwert von der Finanzverwaltung aus dem Wert vergleichbarer Flächen abgeleitet werden.

Die Ermittlung des Werts unbebauter Grundstücke erfolgt damit nach der Formel:

Fläche × Boden(richt)wert in Euro pro m² = Wertansatz

2.3 Bebaute Grundstücke (§§ 180 ff. BewG)

Bei bebauten Grundstücken erfolgt die Bewertung in Anlehnung an die so genannte Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV). Hierbei handelt es sich nicht um ein speziell für Zwecke der Erbschaft- oder Schenkungsteuer entwickeltes Bewertungsverfahren, sondern die ImmoWertV wird beispielsweise auch von Grundstücksachverständigen und von den Gutachterausschüssen der Gemeinden bei der Ermittlung des Verkehrswerts eines Grundstücks herangezogen.

Dabei werden steuerlich drei Bewertungsverfahren unterschieden, die – abhängig von der jeweiligen Grundstücksart – geeignet sind, den gemeinen Wert des bebauten Grundstücks (Verkehrswert) zu ermitteln.

Bewertungsverfahren	Grundstücksart
Vergleichswertverfahren	Wohnungseigentum Teileigentum Ein- und Zweifamilienhäuser
Ertragswertverfahren	Mietwohngrundstücke Geschäftsgrundstücke und gemischt genutzte Grundstücke, für die sich auf dem örtlichen Grundstücksmarkt eine übliche Miete ermitteln lässt.
Sachwertverfahren	Grundstücke des Vergleichswertverfahrens, für die kein Vergleichswert vorliegt. Geschäftsgrundstücke und gemischt genutzte Grundstücke, für die sich keine übliche Miete ermitteln lässt. Sonstige bebaute Grundstücke

2.3.1 Vergleichswertverfahren (§§ 182 Abs. 2 und 183 BewG)

Beim Vergleichswertverfahren wird der gemeine Wert des konkret zu bewertenden Grundstücks aus dem Verkauf vergleichbarer Grundstücke abgeleitet. Dabei sind Kaufpreise von Grundstücken heranzuziehen, die hinsichtlich der ihren Wert beeinflussenden Merkmale mit dem zu bewertenden Grundstück hinreichend übereinstimmen. Sollte der Kaufpreis jedoch nicht im Rahmen eines normalen Verkaufs erzielt worden sein, so fehlt es in der Regel an der Vergleichbarkeit (z. B. Höchstgebot im Rahmen einer Zwangsversteigerung).

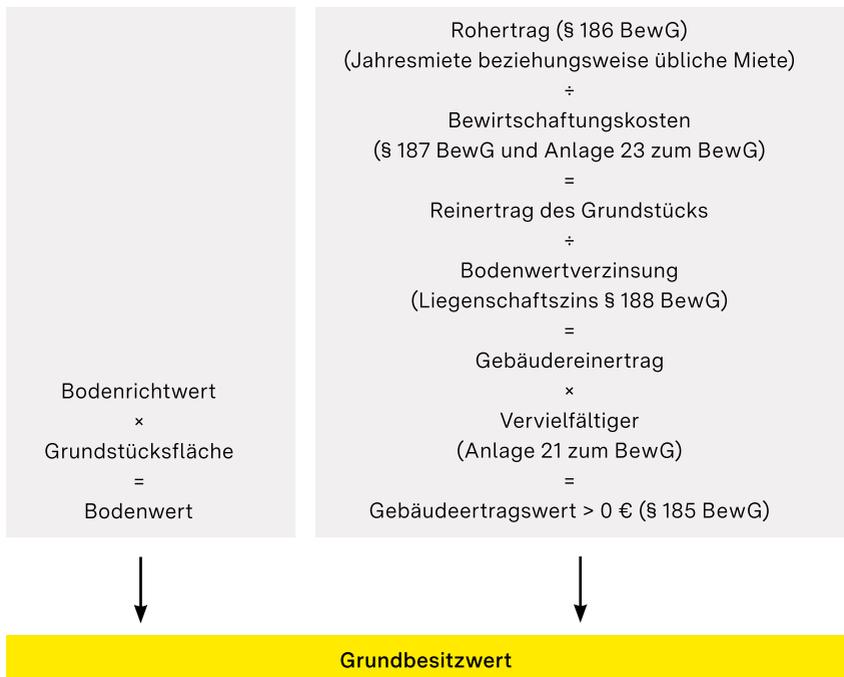
Beispiel:

Herr Fischer hat ein Reihenhaus geerbt. Wenige Wochen vor dem Erbfall wurde in dieser Reihenhaussiedlung ein vergleichbares Reihenhaus für 280.000 € veräußert. Bei Anwendung des Vergleichswertverfahrens kann dieser Wert auch für die Wertermittlung des geerbten Hauses angesetzt werden.

2.3.2 Ertragswertverfahren (§§ 182 Abs. 3 und 184-188 BewG)

Das Ertragswertverfahren berücksichtigt den nachhaltig erzielbaren Ertrag eines bebauten Grundstücks. Dabei wird der Grundbesitzwert aus der Summe des Bodenwertes und des Gebäudeertragswertes ermittelt. Jedoch ist mindestens der Bodenwert anzusetzen. Mit dem Wert, welcher mit Hilfe des Ertragswertverfahren ermittelt wurde sind alle sonstigen baulichen Anlagen (z. B. Terrassen) abgegolten.

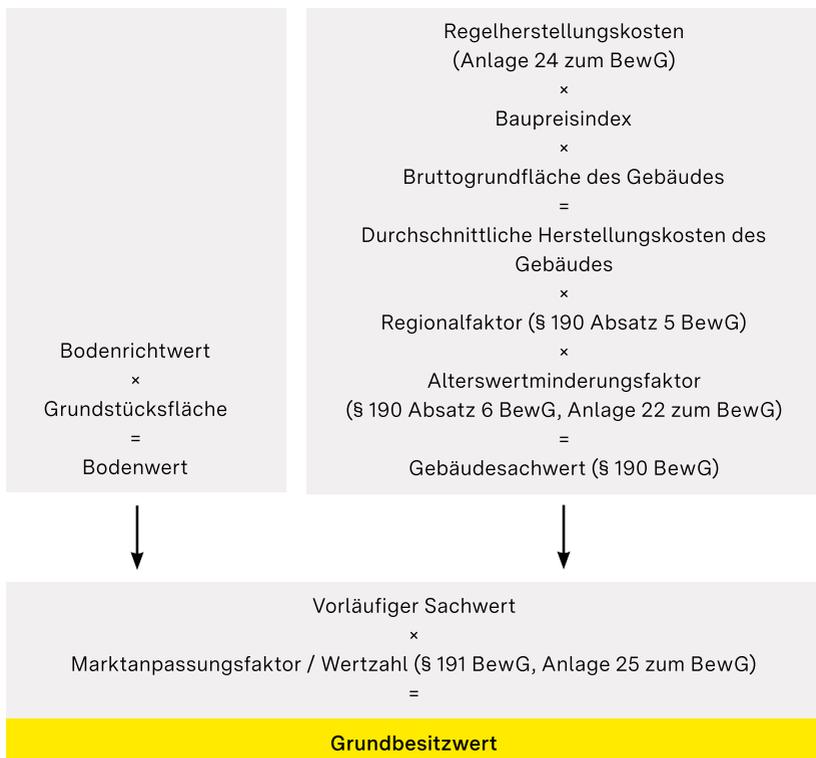
Berechnungsschema:



2.3.3 Sachwertverfahren (§§ 182 Abs. 4 und 189-191 BewG)

Im Sachwertverfahren ist der Bodenwert getrennt vom Gebäudesachwert zu ermitteln. Die Summe aus Bodenwert und Gebäudesachwert ist der Grundstückswert, welcher den Wert des bebauten Grundstücks abbildet. Mit dem Grundstückswert sind sonstige bauliche Anlagen (z. B. Umzäunungen, Terrassen) in der Regel abgegolten. Nur für besonders werthaltige Außenanlagen (z. B. ein größeres Schwimmbad) ist ein gesonderter Wertansatz erforderlich.

Berechnungsschema:



2.3.4 Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts (§ 198 BewG)

Unabhängig davon, welchem Bewertungsverfahren das Grundstück unterliegt, besteht die Möglichkeit, durch ein Gutachten des örtlich zuständigen Gutachterausschusses oder eines Grundstückssachverständigen nachzuweisen, dass der tatsächliche Verkehrswert des Grundstücks niedriger als der festgestellte Wert ist. Auch ein im gewöhnlichen Geschäftsverkehr innerhalb eines Jahres vor oder nach dem Besteuerungszeitpunkt zustande gekommener Kaufpreis für das zu bewertende Grundstück kann als Nachweis dienen. Eine Glaubhaftmachung reicht dagegen nicht aus.

2.4 Erbbaurechte / Gebäude auf fremdem Grund und Boden (§§ 192 - 195 BewG)

Bei Erbbaugrundstücken kann sowohl das Grundstück wie auch das aufstehende Gebäude Gegenstand einer Schenkung oder eines Erbfalls sein. Dementsprechend bilden das belastete Grundstück und das Erbbaurecht zwei getrennte wirtschaftliche Einheiten, die auch jeweils eigenständig bewertet werden.

Bei der Wertermittlung sind neben dem Bodenwert und dem Gebäudewert die Höhe des Erbbauzinses, die Restlaufzeit des Erbbaurechts und die Höhe der Gebäudeentschädigung angemessen zu berücksichtigen.

2.5 Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (§§ 158 - 175 BewG)

Für einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft ist der gemeine Wert (= Wirtschaftswert) in einem eigenständigen Verfahren für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer zu ermitteln. Maßstab für die Bewertung ist dabei der jeweilige Ertrag des Betriebes. Da bei

Übertragungen von aktiven Betrieben der Land- und Forstwirtschaft viele Besonderheiten zu beachten sind, und diese Übertragungen vergleichsweise selten vorkommen, können sie im Rahmen einer Broschüre leider nicht behandelt werden. Im Folgenden werden daher nur die häufigeren Fälle der Stückländerei und des Baulands dargestellt.

2.5.1 Bewertung von Stückländereien (verpachtete, land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen)

Unter Stückländereien versteht man für mindestens 15 Jahre an einen anderen Land- und Forstwirtschaftsbetrieb verpachtete land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen. Die zum Bewertungsstichtag vorhandenen Stückländereien bilden eine eigene wirtschaftliche Einheit und sind gesondert zu bewerten. Der hierfür zu ermittelnde Mindestwert ergibt sich aus dem regionalisierten, nutzungsabhängigen Pachtpreis pro Hektar multipliziert mit der Fläche und kapitalisiert mit dem Faktor 18,6. Dieser Wert kann niedriger sein als der Grundbesitzwert für unbebaute Grundstücke.

Von den Stückländereien sind die sogenannten „unechten Stückländereien“ abzugrenzen. Eine „unechte Stückländerei“ liegt vor, wenn am Bewertungsstichtag die land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen weniger als 15 Jahre an einen anderen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb verpachtet sind. Die Bewertung der „unechten Stückländereien“ erfolgt nach den allgemeinen Grundsätzen des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens. Es wird dabei davon ausgegangen, dass der Erwerber den Betrieb fortführt. Mangels Selbstbewirtschaftung kann die Bewertung nur nach dem Mindestwertverfahren durchgeführt werden. Im Gegensatz zur Stückländerei handelt es sich bei einer „unechten Stückländerei“ um begünstigtes Vermögen im Sinne des §§ 13a und 13b ErbStG.

Nähere Informationen finden Sie im gleichlautenden Erlass zur Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens für Zwecke der Erbschaft-/Schenkungsteuer in Fällen der Nutzungsüberlassung vom 4. Dezember 2014, BStBl. I 2014 S. 1577.

2.5.2 „Bauland“

In Einzelfällen muss ein land- oder forstwirtschaftlich genutztes Grundstück neben dem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb gesondert mit dem Grundbesitzwert für unbebaute Grundstücke bewertet werden. Dies ist dann der Fall, wenn am Bewertungsstichtag anzunehmen ist, dass das Grundstück in absehbarer Zeit anderen als land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen wird. Davon ist insbesondere dann auszugehen, wenn dieses Grundstück in einem rechtskräftigen Bebauungsplan als Bauland ausgewiesen ist, dessen Bebauung sofort möglich ist, und wenn die Bebauung innerhalb des Plangebiets in benachbarten Bereichen bereits begonnen hat.

2.6 Betriebsvermögen, Anteile an Kapitalgesellschaften (§§ 199 - 203 BewG)

Die Bewertung von Betriebsvermögen oder nicht börsennotierter Anteile an Kapitalgesellschaften ist komplex und wird regelmäßig unter Zuhilfenahme eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe durchgeführt. Eine detaillierte Darstellung würde zudem die Möglichkeiten einer Broschüre sprengen. Daher werden an dieser Stelle nur die Grundsätze dargestellt.

Der gemeine Wert ist in diesen Fällen vorrangig aus Verkäufen abzuleiten, die innerhalb eines Jahres vor dem Bewertungsstichtag zwischen fremden Dritten erfolgt sind (innerhalb einer Familie zustande gekommene Veräußerungen können somit nicht herangezogen werden).

Liegen solche Verkäufe nicht vor, ist der Wert des Betriebsvermögens unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten oder einer anderen anerkannten, auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nichtsteuerliche Zwecke üblichen Methode zu ermitteln.

Bewertungsmaßstab ist ein Gesamtbewertungsverfahren, bei dem der Verkehrswert der einzelnen Wirtschaftsgüter grundsätzlich nicht mehr festzustellen ist. Diese gehen in dem Gesamtwert (= Ertragswert des ganzen Unternehmens) unter. Gleiches gilt für die Unternehmensverbindlichkeiten. Zur Ermittlung des gemeinen Werts kann auf betriebswirtschaftliche Bewertungsmethoden oder auf das gesetzlich geregelte vereinfachte Ertragswertverfahren zurückgegriffen werden. Der Besteuerung wird mindestens der Substanzwert des Unternehmens zu Grunde gelegt. Dieser Mindestwert bemisst sich nach der Summe der gemeinen Werte der betrieblichen Einzelwirtschaftsgüter abzüglich der Schulden.

3. Ermittlung der Steuer

3.1 Steuerbefreiungen (§ 13 ErbStG)

Nicht alles, was der Erbe oder Beschenkte erhält, ist steuerpflichtig. Steuerfrei bleiben beispielsweise:

- Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke bis zu 41.000 € bei Personen der Steuerklasse I (siehe Abschnitt 3.7),
- andere bewegliche körperliche Gegenstände bis zu 12.000 € bei Personen der Steuerklasse I,
- Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke sowie andere bewegliche körperliche Gegenstände bis zu einem Wert von 12.000 € bei Personen der Steuerklasse II und III,
- bis zu 20.000 € für Personen, die den Erblasser ohne rechtliche Verpflichtung unentgeltlich oder gegen unzureichendes Entgelt gepflegt oder unterhalten haben,
- Zuwendungen unter Lebenden zum Zwecke des angemessenen Unterhalts oder zur Ausbildung,
- übliche Gelegenheitsgeschenke,
- Zuwendungen zu kirchlichen, mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken,
- Zuwendungen an politische Parteien und kommunale Wählervereinigungen,
- Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken und Archive bleiben zu 60 %, Grundbesitz oder Teile davon zu 85 % ihres Wertes steuerfrei, wenn ihre Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt, die jährlichen Kosten in der Regel die erzielten Einnahmen übersteigen und sie für Zwecke der Forschung oder Volksbildung nutzbar gemacht werden. Eine volle Befreiung ist möglich, wenn noch weitere Voraussetzungen erfüllt sind, etwa wenn die Gegenstände der Denkmalpflege unterstellt werden. Werden die Gegenstände innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb veräußert, so fällt die Befreiung rückwirkend weg.

3.2 Steuerbefreiung des selbstgenutzten Wohneigentums (§ 13 ErbStG)

Der Übergang des selbstgenutzten Wohneigentums an den Ehegatten oder den eingetragenen Lebenspartner beziehungsweise an Kinder und Kinder verstorbener Kinder ist durch das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz unter bestimmten Voraussetzungen steuerbefreit.

3.2.1 Schenkung eines Familienheims an den Ehegatten

Die Übertragung des Eigentums oder Miteigentums an einer im Inland, in der Europäischen Union oder in Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums gelegenen, zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung (Familienheim) an den Ehegatten oder den eingetragenen Lebenspartner im Weg der Schenkung ist schenkungsteuerfrei.

Beispiel 1:

Der Ehemann ist Alleineigentümer einer Eigentumswohnung, die er zusammen mit seiner Ehefrau bewohnt. Er überträgt das hälftige Eigentum an der Wohnung auf seine Ehefrau. Beide Eheleute nutzen die Wohnung weiterhin zu eigenen Wohnzwecken.

Lösung: Die Übertragung des hälftigen Eigentums ist in vollem Umfang steuerfrei, da die Wohnung vor und nach anteiliger Übertragung auf die Ehefrau von den Eheleuten zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird.

Beispiel 2:

Die Ehefrau ist Alleineigentümerin eines Zweifamilienhauses. Das gesamte Gebäude bewohnt sie zusammen mit ihrem Ehemann. Sie überträgt das hälftige Eigentum am Grundstück auf ihren Ehemann. Beide Eheleute nutzen das Haus weiterhin zu eigenen Wohnzwecken.

Lösung: Die Übertragung des hälftigen Eigentums ist in vollem Umfang steuerfrei, da beide Wohnungen vor und nach anteiliger Übertragung auf den Ehemann von den Eheleuten zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden.

Beispiel 3:

Der Ehemann ist Alleineigentümer eines Dreifamilienhauses mit drei 70 m² großen Wohnungen. Zwei Wohnungen bewohnt der Ehemann zusammen mit seiner Ehefrau, die dritte ist zu fremden Wohnzwecken vermietet. Der Ehemann überträgt das hälftige Eigentum am Grundstück auf seine Ehefrau. Beide Eheleute nutzen das Haus weiterhin im selben Umfang zu eigenen Wohnzwecken, auch die vermietete Wohnung bleibt vermietet.

Lösung: Die Übertragung des hälftigen Eigentums ist zu zwei Dritteln (eigen-genutzte Wohnungen) steuerfrei und zu einem Drittel (vermietete Wohnung) steuerpflichtig (ggf. Steuerbefreiung nach § 13b ErbStG).

Nicht nur die Übertragung des Eigentums an einer vorhandenen, zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung an den Ehegatten ist steuerfrei. Entsprechendes gilt für die Freistellung des Ehegatten von eingegangenen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung eines Familienheims oder die Tilgung eines im Zusammenhang mit dem Kauf oder der Herstellung des Familienheims von einem oder beiden Ehegatten aufgenommenen Darlehens aus Mitteln des zuwendenden Ehegatten. Des Weiteren ist die Begleichung nachträglicher Herstellungs- und Erhaltungsaufwendungen am Familienheim aus Mitteln eines Ehegatten, wenn der andere Ehegatte Eigentümer oder Miteigentümer ist, schenkungssteuerfrei.

Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass das Familienheim den Mittelpunkt des familiären Lebens beider Ehegatten bildet. Eine Befreiung ist deshalb nicht möglich, wenn das zugewendete Grundstück als Ferien- oder Wochenendhaus genutzt wird. Die Nutzung zu eigenen Wohnzwecken umfasst auch die Mitbenutzung durch die zur Familie gehörenden Kinder, Enkelkinder oder Eltern.

Die Befreiung ist wertmäßig nicht begrenzt (keine Angemessenheitsprüfung). Eine Behaltensfrist, während der die erworbene Wohnung beispielsweise weiterhin selbst bewohnt werden muss oder nicht veräußert werden darf, existiert nicht.

3.2.2 Vererbung eines Familienheims an den Ehegatten

Die dargestellte Steuerbefreiung gilt auch beim Übergang eines Familienheims im Erbfall. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass die Wohnung:

- vom Erblasser bis zum Erbfall zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde oder
- aus zwingenden Gründen nicht zu Wohnzwecken genutzt werden konnte und
- beim Erwerber unverzüglich zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt ist.

Beispiel 1:

Die Ehefrau war Alleineigentümerin einer Eigentumswohnung, die sie zusammen mit ihrem Ehemann bewohnt hat. Mit dem Tode der Ehefrau geht die Wohnung auf ihren Ehemann als Alleinerben über. Dieser nutzt die Wohnung weiterhin zu eigenen Wohnzwecken.

Lösung: Die geerbte Wohnung ist damit von der Erbschaftsteuer befreit.

Die Befreiung entfällt rückwirkend, wenn das Familienheim innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb nicht mehr selbst genutzt wird (Haltefrist), es sei denn, die Erbin oder der Erbe ist aus zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken gehindert.

Beispiel 2:

Der Ehemann war Alleineigentümer eines Einfamilienhauses, das er zusammen mit seiner Ehefrau bewohnt hat. Mit dem Tode des Ehemanns geht das Einfamilienhaus auf seine Ehefrau als Alleinerbin über. Die Ehefrau nutzte es zunächst weiterhin zu eigenen Wohnzwecken. Nach sechs Jahren zieht sie zu ihrem Sohn und verkauft das geerbte Objekt.

Lösung: Das Einfamilienhaus war als Familienheim zunächst von der Erbschaftsteuer befreit. Mit Beendigung der Selbstnutzung entfällt die Befreiung für die Ehefrau rückwirkend. Unter Berücksichtigung des persönlichen Freibetrags ist die Erbschaftsteuer neu zu berechnen.

Für die Steuerbefreiung ist es unschädlich, wenn der Erblasser oder der Erwerber aus zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken gehindert ist.

Beispiel 3:

Der Ehemann war Alleineigentümer einer Eigentumswohnung, die er zusammen mit seiner Ehefrau bewohnte. Zwei Jahre vor seinem Tod zieht der Ehemann in ein Pflegeheim, in das auch seine Ehefrau umzieht. Die Eheleute lassen die Wohnung leer stehen. Nach dem Tod des Ehemannes zieht die Ehefrau (Alleinerbin) wieder in die Wohnung ein.

Lösung: Der Erwerb der Eigentumswohnung durch die Ehefrau ist von der Erbschaftsteuer befreit.

Beispiel 4:

Der Ehemann war Alleineigentümer einer Eigentumswohnung, die er zusammen mit seiner Ehefrau bewohnte. Zwei Jahre vor seinem Tod zieht der Ehemann in ein Pflegeheim, in das auch seine Ehefrau umzieht. Die Eheleute vermieten die Wohnung in dieser Zeit. Nach dem Tod des Ehemannes und dem Auszug der Mieter zieht die Ehefrau (Alleinerbin) wieder in die Wohnung ein.

Lösung: Der Erwerb der Eigentumswohnung durch die Ehefrau ist von der Erbschaftsteuer befreit.

Beispiel 5:

Der Ehemann war Alleineigentümer einer Eigentumswohnung, die er zusammen mit seiner Ehefrau bewohnte. Zwei Jahre nach dem Tod des Ehemanns zieht die Ehefrau (Alleinerbin) in ein Pflegeheim. Die Wohnung wird nun vermietet.

Lösung: Der Erwerb der Eigentumswohnung durch die Ehefrau ist von der Erbschaftsteuer befreit. Da sie aus zwingenden Gründen an einer weiteren Selbstnutzung gehindert ist, bleibt die Steuerbefreiung erhalten.

3.2.3 Vererbung eines Familienheims an Kinder und Kindeskinde

Auch die Übertragung eines Familienheims auf Kinder oder auf Kinder bereits verstorbener Kinder (also Enkel) bleibt im Erbfall unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei. Hierzu muss die Wohnung vom Erblasser bis zum Erbfall zu eigenen Wohnzwecken genutzt worden sein oder er muss aus zwingenden Gründen daran gehindert gewesen sein. Des Weiteren muss die Wohnung vom Erwerber unverzüglich zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt werden. Die Befreiung ist auf eine Wohnfläche von maximal 200 m² begrenzt. Bei größeren Wohnungen wird die Befreiung nur anteilig für 200 m² Wohnfläche gewährt.

Beispiel 1:

Die Mutter war Alleineigentümerin eines Einfamilienhauses, das sie zusammen mit ihrem Kind selbst bewohnte. Das Einfamilienhaus hat eine Wohnfläche von 250 m². Nach dem Tod der Mutter geht das Einfamilienhaus auf das Kind als Alleinerbe über. Das Kind nutzt das Haus weiterhin zu eigenen Wohnzwecken. Der erbschaftsteuerliche Wert des Einfamilienhausgrundstücks beträgt 500.000 €.

Lösung: Der Erwerb des Einfamilienhauses durch das Kind ist im Umfang von 200 m², also vier fünftel erbschaftsteuerfrei. Von dem Gesamtwert in Höhe von 500.000 € unterliegen daher nur 100.000 € der Besteuerung (= $50 \div 250 \times 500.000$ €). Eine Besteuerung findet allerdings nur dann statt, wenn bei dem Erwerb insbesondere auch der persönliche Freibetrag (siehe Abschnitt 3.8) überschritten ist.

Auch beim Erwerb durch Kinder oder Kindeskinde ist es unschädlich, wenn der Erblasser aus zwingenden Gründen an der Eigennutzung der Wohnung gehindert war, beispielsweise aufgrund der Unterbringung in einem Pflegeheim. In einem solchen Fall ist es auch unschädlich, wenn die Wohnung während der Unterbringung des Erblassers im Pflegeheim vermietet war. Voraussetzung ist allerdings, dass der Erbe dann unverzüglich in die Wohnung einzieht. Dabei ist es ausreichend, dass er alles in seiner Macht Stehende veranlasst, um in die Wohnung einziehen zu können. Insbesondere

muss er dem Mieter schnellstmöglich kündigen. Ein verzögerter Einzug aufgrund noch vorzunehmender Renovierungen oder aufgrund einer verspäteten Räumung der Wohnung durch die Mieter, steht der Steuerfreiheit nicht entgegen.

Beispiel 2:

Der Vater war Alleineigentümer einer 150 m² Eigentumswohnung, die er nach dem Tod seiner Ehefrau allein weiter bewohnte. Zwei Jahre vor seinem Tod zieht der Vater in ein Pflegeheim. Die Wohnung steht ab diesem Zeitpunkt leer. Nach dem Tod des Vaters zieht die Tochter mit ihrer Familie ein.

Lösung: Der Erwerb der Eigentumswohnung durch die Tochter ist von der Erbschaftsteuer befreit.

Beispiel 3:

Der Vater war Alleineigentümer einer 150 m² Eigentumswohnung, die er nach dem Tod seiner Ehefrau allein weiter bewohnte. Zwei Jahre vor seinem Tod zieht der Vater in ein Pflegeheim. Der Vater vermietet die Wohnung in dieser Zeit. Nach dem Tod des Vaters und dem Auszug der Mieter zieht der Sohn in die Wohnung ein.

Lösung: Der Erwerb der Eigentumswohnung durch den Sohn ist von der Erbschaftsteuer befreit.

Beispiel 4:

Der Vater war Alleineigentümer einer 150 m² Eigentumswohnung, die er nach dem Tod seiner Ehefrau allein weiter bewohnte. Nach dem Tod des Vaters sind noch Renovierungsarbeiten notwendig. Der Einzug des Sohnes (Alleinerbe) verzögert sich dadurch um 5 Monate.

Lösung: Der Erwerb der Eigentumswohnung durch den Sohn ist von der Erbschaftsteuer befreit.

Insbesondere bei erwachsenen Kindern mit eigener Familie kann die Freistellung aber daran scheitern, dass sie – beispielsweise aus beruflichen Gründen – nicht ohne weiteres in die geerbte Wohnung umziehen können und die Nutzung als »Zweitwohnung« zur Erlangung der Steuerbefreiung nicht ausreichend ist.

Auch bei einer Vererbung eines Familienheims an Kinder und Kindes-
kinder entfällt die Freistellung rückwirkend, wenn der Erwerber das
Familienheim innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb nicht
mehr selbst nutzt. Entsprechend zur Regelung beim erbenden Ehe-
gatten gibt es aber auch in diesem Fall Härtefallregelungen. So
kommt es nicht zu einer Nachversteuerung, wenn der Erwerber
innerhalb der Frist verstirbt oder eine Nutzung zu eigenen Wohn-
zwecken beispielsweise aufgrund eines Umzugs in ein Pflegeheim
nicht mehr möglich ist. Ein beruflich veranlasster Umzug und die
damit verbundene Aufgabe der Selbstnutzung begründet allerdings
keinen Härtefall.

Beispiel 5:

Der Vater war Alleineigentümer eines Einfamilienhauses mit 190 m² Wohnfläche,
das er nach dem Tod seiner Ehefrau allein weiter bewohnte. Mit dem Tode des
Vaters geht das Einfamilienhaus auf seine Tochter als Alleinerbin über. Die
Tochter und ihre Familie nutzte es zunächst zu eigenen Wohnzwecken. Nach
sechs Jahren zieht sie mit ihrer Familie aus beruflichen Gründen in die USA.

Lösung: Das Einfamilienhaus war zunächst von der Erbschaftsteuer befreit.
Mit Beendigung der Selbstnutzung entfällt die Befreiung für die Vergangenheit.
Unter Berücksichtigung des möglicherweise noch nicht ausgeschöpften
persönlichen Freibetrags ist die Erbschaftsteuer neu zu berechnen.

3.2.4 Mehrere Erben

Sind mehrere Erben vorhanden, können nur die Erben in den Genuss
der Freistellung einer geerbten Wohnung kommen, die durch Selbst-
nutzung die Voraussetzungen hierfür erfüllen. Außerdem kommt die
Freistellung nur in dem Umfang der Erbquote in Betracht.

Beispiel 1:

Erben der Mutter sind deren zwei Kinder jeweils zur Hälfte. Zum Nachlass gehört auch eine von der Mutter bis zu ihrem Tod selbst bewohnte Eigentumswohnung mit einer Nutzfläche von 150 m². Die Wohnung, die einen erbschaftsteuerlichen Wert von 300.000 € hat, wird von beiden Kindern nach dem Tod der Mutter zu eigenen Wohnzwecken genutzt.

Lösung: Bei jedem der Kinder ist der Erwerb der hälftigen Wohnung von der Erbschaftsteuer befreit.

Bezieht nur einer der Erben die Wohnung, beschränkt sich die Steuerfreistellung grundsätzlich auf dessen Erbteil.

Beispiel 2:

Erben der verstorbenen Mutter sind deren Tochter und deren Sohn jeweils zur Hälfte. Zum Nachlass gehört auch eine von der Mutter bis zu ihrem Tod bewohnte Eigentumswohnung mit einer Nutzfläche von 150 m². Die Wohnung, die einen erbschaftsteuerlichen Wert von 300.000 € hat, wird fortan allein durch die Tochter bewohnt. Diese zahlt ihrem Bruder ein angemessenes Nutzungsentgelt (Miete) für seinen Anteil der Wohnung.

Lösung: Bei der Tochter ist der Erwerb der hälftigen Wohnung von der Erbschaftsteuer befreit. Beim Sohn ist die Hälfte des Werts der Wohnung (150.000 €) zu besteuern, soweit der persönliche Freibetrag von 400.000 € bereits aufgebraucht sein sollte.

Ein Erbe kann die Steuerbefreiung nicht in Anspruch nehmen, soweit er die vom Erblasser bis zu seinem Tod selbstgenutzte Wohnung aufgrund einer letztwilligen Verfügung des Erblassers auf einen Dritten übertragen muss. Dabei geht es insbesondere um Fälle des Vermächtnisses oder Vorausvermächtnisses sowie der Teilungsanordnung.

Beispiel 3:

Erben der Mutter sind deren Tochter und deren Sohn jeweils zur Hälfte. Zum Nachlass gehört neben Kapitalvermögen in Höhe von 600.000 € auch eine von der Mutter bis zu ihrem Tod bewohnte Eigentumswohnung mit einer Wohnfläche von 150 m². Die Tochter möchte die Wohnung, die einen erbschaftsteuerlichen Wert von 300.000 € hat, künftig alleine bewohnen und übernimmt sie daher im

Rahmen der Erbauseinandersetzung. Der Bruder erhält im Gegenzug Kapitalvermögen im Wert von 450.000 €. Die persönlichen Freibeträge stehen den Kindern noch in voller Höhe zu.

Lösung: Bei der Tochter ist die geerbte hälftige Wohnung von vornherein von der Erbschaftsteuer befreit. Der ihr zukommende Nachlass ist auch in Höhe des Werts der bei der Erbauseinandersetzung hinzuerworbenen Wohnungshälfte steuerfrei. Das ihr verbleibende Kapitalvermögen im Wert von 150.000 € ist ebenfalls erbschaftsteuerfrei, da der persönliche Freibetrag nicht überschritten wird. Beim Sohn unterliegt das ihm zukommende Kapitalvermögen im Wert von 450.000 € der Erbschaftsteuer. Da dieser Betrag den persönlichen Freibetrag von 400.000 € um 50.000 € überschreitet, unterliegen 50.000 € der Erbschaftsteuer.

Die Freistellung der selbstgenutzten Wohnung geht in den Fällen der zeitnahen Erbauseinandersetzung also auf den übernehmenden Miterben über. Dies gilt aber nur dann, wenn der abgebende Miterbe durch Zuweisung von weiterem Nachlassvermögen abgefunden wird. Erfolgt die Abfindung aus eigenem Vermögen, bleibt der Anteil an der Wohnung beim abgebenden und deshalb nicht selbstnutzenden Miterben steuerpflichtig.

Beispiel 4:

Erben der Mutter sind deren Tochter und deren Sohn jeweils zur Hälfte. Zum Nachlass gehört auch eine von der Mutter bis zu ihrem Tod bewohnte Eigentumswohnung mit einer Wohnfläche von 150 m². Die Tochter möchte die Wohnung, die einen erbschaftsteuerlichen Wert von 300.000 € hat, künftig alleine bewohnen und übernimmt sie daher im Rahmen der Erbauseinandersetzung. Da weiterer Nachlass nicht vorhanden ist, kauft sie ihrem Bruder dessen Anteil an der Wohnung aus eigenen Mitteln für 150.000 € ab. Die persönlichen Freibeträge stehen den Kindern noch in voller Höhe zu.

Lösung: Bei der Tochter ist nur die selbst geerbte, hälftige Wohnung von der Erbschaftsteuer befreit. Die andere Wohnungshälfte unterliegt beim Bruder dem Grunde nach der Erbschaftsteuer. Dennoch fällt bei ihm keine Erbschaftsteuer an, weil der persönliche Freibetrag von 400.000 € nicht überschritten wird.

3.3 Steuerbefreiung für zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke (§ 13d ErbStG), Stundungsmöglichkeit (§ 28 Abs. 3 ErbStG)

Zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke und Wohnungen, die nicht Betriebsvermögen sind, werden mit 90 % ihres gemeinen Werts angesetzt.

Zudem kann die auf vermietete Wohnungen entfallende Erbschaftsteuer auf Antrag bis zu zehn Jahre gestundet werden, soweit die Steuer nur durch Veräußerung der Wohnimmobilien bezahlt werden kann. Dies gilt auch, wenn die Wohnimmobilie nach dem Erbfall zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird.

Beispiel:

Herr Fischer erbt von seiner Lebensgefährtin ein zu Wohnzwecken vermietetes Mehrfamilienhaus mit einem Verkehrswert von 600.000 €. Die Mieteinnahmen betragen 50.000 € im Jahr. Herr Fischer verfügt über kein weiteres nennenswertes Vermögen zur Bezahlung der Erbschaftsteuer.

Lösung: Der Wertansatz des Mehrfamilienhauses erfolgt mit 90 % des Verkehrswerts, so dass für die Berechnung der Erbschaftsteuer ein Wert von 540.000 € anzusetzen ist. Der persönliche Freibetrag beträgt 20.000 €, der Steuersatz 30 %. Herrn Fischer kann die Steuer auf Antrag bis zu zehn Jahre gestundet werden. Dadurch ergibt sich die Möglichkeit, aus den jährlichen Mieteinnahmen die Erbschaftsteuer zu bezahlen.

3.4 Verschonung von Betriebsvermögen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und land- und forstwirtschaftlichem Vermögen (§§ 13a, 13c, 28a ErbStG)

Das Erbschaftsteuerrecht enthält vielfältige, im Detail komplexe Verschonungsregelungen für Unternehmensvermögen. Voraussetzung dieser Verschonungsregelungen ist die Fortführung des Betriebes durch den Erben oder den Beschenkten und der Erhalt der Arbeitsplätze.

Aufgrund der Zielrichtung der Broschüre, insbesondere nichtberatenen Steuerpflichtigen einen Überblick über die häufigsten Fragestellungen zu geben, wird auf diese Regelungen hier nicht weiter eingegangen.

3.5 Abzug von Nachlassverbindlichkeiten und Schulden (§ 10 ErbStG)

Da die Erben als Gesamtrechtsnachfolger verpflichtet sind, auch die Schulden und Verbindlichkeiten des Erblassers zu übernehmen, können diese abgezogen werden und mindern dadurch den erbschaftsteuerpflichtigen Erwerb. Neben den übernommenen Schulden zählen hierzu insbesondere die Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen und Auflagen sowie geltend gemachte Pflichtteilsansprüche.

Aber auch die von den Erben getragenen Kosten der Bestattung des Erblassers nebst angemessenem Grabmal und Kosten für die übliche Grabpflege können in Höhe von 15.000 € je Erbfall ohne weiteren Nachweis abgezogen werden. Darüber hinaus gehende Kosten sind nachzuweisen.

Auch bei einer Schenkung können die vom Beschenkten im Zusammenhang mit der Schenkung übernommenen Schulden abgezogen werden. In diesen Fällen liegt eine so genannte gemischte Schenkung vor. Der typische Fall ist die Schenkung einer Immobilie, die noch mit Schulden belastet ist.

Schulden und Lasten, die mit dem übertragenen Vermögen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, sind nur insoweit abzugsfähig, als das Vermögen nicht steuerfrei ist.

Beispiel:

Herr Fischer schenkt seinem Sohn eine vermietete Wohnimmobilie (gemeiner Wert 3 Millionen Euro). Der Sohn übernimmt das bestehende Darlehen in Höhe von 2 Millionen Euro.

Berechnung begrenzter Schuldenabzug:

Vermietetes Grundstück	3.000.000 €	
Verschonungsabschlag 10 %	<u>300.000 €</u>	
Steuerpflichtiger Erwerb	2.700.000 €	
Schuldübernahme		2.000.000 €
Gekürzt um den steuerfreien Teil von 10 %		200.000 €
Verbleibender Schuldenabzug (= 90 %)		1.800.000 €
Wert des Erwerbs		900.000 €

3.6 Berechnung der Erbschaft- und Schenkungsteuer (§ 19 ErbStG)

Zur Berechnung der Steuer muss der Wert des steuerpflichtigen Erwerbs mit dem jeweiligen Steuersatz multipliziert werden. Der Steuersatz bestimmt sich dabei zum einen nach der Höhe des Werts des steuerpflichtigen Erwerbs und zum anderen nach dem Verwandtschaftsgrad zum Erblasser oder Schenker.

3.7 Steuerklassen (§ 15 ErbStG)

Je näher der Erwerber mit dem Erblasser oder Schenker verwandt ist, desto niedriger ist die Erbschaft- oder Schenkungsteuer. Für die Höhe der Steuer ist es ganz entscheidend, zu welcher der drei Steuerklassen der Erwerber gehört. Die folgenden drei Steuerklassen werden unterschieden:

3.7.1 Steuerklasse I

- der Ehegatte oder der eingetragene Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG)
- die Kinder und Stiefkinder
- die Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder (zum Beispiel Enkel, Urenkel)
- die Eltern und Großeltern bei Erbfällen

3.7.2 Steuerklasse II

- die Eltern und Großeltern, wenn sie nicht zur Steuerklasse I gehören (also in Schenkungsfällen)
- die Geschwister und deren Kinder
- die Stiefeltern
- die Schwiegereltern und Schwiegerkinder
- der geschiedene Ehegatte und der Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft

3.7.3 Steuerklasse III

- alle übrigen Erwerber

3.8 Persönlicher Freibetrag (§ 16 ErbStG)

Jedem Erwerber steht ein persönlicher Freibetrag zu, dessen Höhe sich nach der jeweiligen Steuerklasse richtet. Er wird vom Wert des steuerpflichtigen Erwerbs abgezogen.

Der persönliche Freibetrag beträgt:

Verwandtschaftsgrad zum Erblasser/Schenker	Freibetrag
Ehegatte und eingetragener Lebenspartner nach LPartG	500.000 €
Kinder/Stiefkinder und Kinder verstorbener Kinder	400.000 €
Enkel	200.000 €
Übrige Erwerber in Steuerklasse I	100.000 €
Erwerber in Steuerklasse II	20.000 €
Erwerber in Steuerklasse III	20.000 €

Die persönlichen Freibeträge können mit einem Abstand von zehn Jahren erneut in Anspruch genommen werden, sodass beispielsweise bei einer steuerfreien Schenkung im Jahr 2020 in Höhe von 400.000 € an die Tochter im Jahr 2030 nochmals 400.000 € erb-schaftsteuerfrei vererbt bzw. schenkungsteuerfrei verschenkt werden könnten (§ 14 ErbStG; taggenaue Berechnung des 10-Jahreszeitraums).

3.9 Besonderer Versorgungsfreibetrag (§ 17 ErbStG)

Bei Erbfällen (nicht bei einer Schenkung) gibt es daneben für den überlebenden Ehegatten, den eingetragenen Lebenspartner nach LPartG und für Kinder unter 27 Jahren einen besonderen Versorgungs-freibetrag. Er beträgt für den überlebenden Ehegatten und den eingetragenen Lebenspartner 256.000 €. Dieser Betrag wird gegebenenfalls um den Kapitalwert der nicht der Erbschaftsteuer

unterliegenden Versorgungsbezüge gekürzt. Solche Bezüge sind zum Beispiel Hinterbliebenenrenten aus der gesetzlichen Sozialversicherung (auch bei freiwilliger Weiter- und Höherversicherung), Hinterbliebenenbezüge nach den Beamtengesetzen und Versorgungsbezüge, die den Hinterbliebenen von Angehörigen freier Berufe aus einer berufsständischen Pflichtversicherung zustehen.

Beispiel:

Frau Fischer ist 66 Jahre alt und ist Alleinerbin ihres Ehemanns. Sie bezieht im Jahr 2024 eine Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Sozialversicherung von monatlich 800 € brutto.

Der Kapitalwert errechnet sich wie folgt:

Der Jahreswert von 9.600 € (= 800 € × 12) multipliziert mit dem Vervielfältiger 12,303 ergibt einen Kapitalwert von 118.108 €. Dieser Kapitalwert ist vom Versorgungsfreibetrag von 256.000 € abzuziehen. Der verbleibende Versorgungsfreibetrag in Höhe von 137.892 € wird neben dem persönlichen Freibetrag von 500.000 € in Abzug gebracht.

Der in diesen Fällen anzuwendende Vervielfältiger ist abhängig von der voraussichtlichen Laufzeit des Rentenbezugsrechts. Da die Rente mit dem Tod der Berechtigten endet, ist die Laufzeit allerdings unbekannt. Das Statistische Bundesamt veröffentlicht jedoch jährlich so genannte amtliche Sterbetafeln, aus denen die durchschnittliche Lebenserwartung und die daraus resultierende Dauer eines lebenslänglichen Bezugsrechts abgeleitet werden kann.

Der Versorgungsfreibetrag für Kinder ist nach deren Alter gestaffelt. Er beträgt:

- 52.000 € bei einem Alter bis zu 5 Jahren
- 41.000 € bei einem Alter über 5 bis zu 10 Jahren
- 30.700 € bei einem Alter über 10 bis zu 15 Jahren
- 20.500 € bei einem Alter über 15 bis zu 20 Jahren
- 10.300 € bei einem Alter über 20 bis zu 27 Jahren.

Der Versorgungsfreibetrag für Kinder wird – wie der für den überlebenden Ehegatten beziehungsweise eingetragenen Lebenspartner – um den kapitalisierten Wert von Versorgungsbezügen gekürzt, die nicht der Erbschaftsteuer unterliegen (zum Beispiel Waisenrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung).

3.10 Steuersätze (§ 19 ErbStG)

Die Steuersätze bilden einen Stufentarif. Der Steuersatz der erreichten Wertstufe gilt für den gesamten steuerlichen Erwerb.

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich ...	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75.000 €	7 %	15 %	30 %
300.000 €	11 %	20 %	30 %
600.000 €	15 %	25 %	30 %
6.000.000 €	19 %	30 %	30 %
13.000.000 €	23 %	35 %	50 %
26.000.000 €	27 %	40 %	50 %
über 26.000.000 €	30 %	43 %	50 %

3.11 Härteausgleich (§ 19 Abs. 3 ErbStG)

Aufgrund des Stufentarifs kann es zu einem übermäßigen Ansteigen der Steuer kommen, wenn eine Wertstufe nur geringfügig überschritten wird. Dies wird durch den Härteausgleich verhindert. So darf die Mehrsteuer, die sich durch das Überschreiten der unmittelbar vorhergehenden Wertstufe ergibt, bei einem Steuersatz bis zu 30 % höchstens die Hälfte und bei einem Steuersatz über 30 % höchstens drei Viertel des die Wertstufe übersteigenden Wertes betragen.

4. Einzelfragen

4.1 Besonderheiten bei Verheirateten und eingetragenen Lebenspartnern

4.1.1 Zugewinnausgleich (§ 5 ErbStG)

Die meisten Ehepaare beziehungsweise die Paare der eingetragenen Lebenspartnerschaft leben im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Dies bedeutet zivilrechtlich:

- Die Vermögen der Eheleute/Lebenspartner bleiben während der Ehe/Lebenspartnerschaft getrennt.
- Der Zugewinn zum Vermögen eines Ehegatten/Lebenspartners (zum Beispiel Ersparnisse aus Arbeitseinkommen) fällt nur diesem Ehegatten/Lebenspartner und nicht den Eheleuten/Lebenspartnern gemeinschaftlich zu.
- Ein ungleicher Zugewinn während der Ehe/Lebenspartnerschaft wird ausgeglichen, wenn die Zugewinnngemeinschaft endet (durch Tod oder Scheidung).

Im Scheidungsfall bleibt der gezahlte Zugewinnausgleich, auf den sich die Ehe-/Lebenspartner geeinigt haben oder der vom Gericht festgelegt wurde, in voller Höhe schenkungsteuerfrei.

Im Todesfall eines Ehe-/Lebenspartners folgt das Steuerrecht nicht der pauschalen Abgeltung des Zugewinns nach dem Erbrecht. Das Erbrecht gewährt dem überlebenden Ehegatten/Lebenspartner zum Ausgleich des Zugewinns im Normalfall eine pauschale Erhöhung seines Erbteils um ein Viertel gegenüber den übrigen Erben. Demgegenüber muss steuerrechtlich eine detaillierte Ermittlung einer so genannten »fiktiven Ausgleichsforderung« erfolgen, so als ob eine Scheidung die Zugewinnngemeinschaft beendet hätte. Diese fiktive Ausgleichsforderung ist der steuerfreie Zugewinnausgleichsbetrag.

Beispiel:

Die Eheleute lebten im Güterstand der Zugewinngemeinschaft. Als der Ehemann stirbt, hinterlässt er seiner Ehefrau und den beiden Kindern ein Barvermögen von 1.100.000 €. Da kein Testament vorhanden ist, tritt die gesetzliche Erbfolge ein.

Berechnungsschema für fiktive Ausgleichsforderung (vereinfacht):

Endvermögen im Todeszeitpunkt	Ehemann 1.100.000 €	Ehefrau 830.000 €
abzüglich Anfangsvermögen bei		
Eheschließung	<u>Ehemann 750.000 €</u>	<u>Ehefrau 530.000 €</u>
Zugewinn	Ehemann 350.000 €	Ehefrau 300.000 €

Zivilrechtliches Ergebnis (§§ 1931, 1371 BGB):

Der gesetzliche Erbteil der Ehefrau beträgt $\frac{1}{4}$. Zum Ausgleich des Zugewinns erhöht sich der gesetzliche Erbteil um ein weiteres Viertel. Die Ehefrau erbt damit die Hälfte des Vermögens des Ehemanns, somit 550.000 €. Die Hälfte davon ist der pauschale zivilrechtliche Zugewinnausgleich.

Erbschaftsteuerliches Ergebnis:

Von den 550.000 € bleibt die Zugewinnausgleichsforderung in Höhe von 25.000 € steuerfrei. Daneben steht ihr noch der persönliche Freibetrag und gegebenenfalls der Versorgungsfreibetrag zu.

4.1.2 Gemeinsame Konten

Bei gemeinsamen Girokonten, Sparbüchern, Wertpapierdepots, Sparbriefen etc. von Eheleuten und eingetragenen Lebenspartnern geht das Finanzamt zunächst von einer hälftigen Aufteilung aus. Das heißt, 50 % des Guthabens ist der zu versteuernde Erwerb, die andere Hälfte gehört dem Ehegatten bzw. Lebenspartner ohnehin schon. Ein anderer Aufteilungsmaßstab ist möglich, wenn der überlebende Ehe-/Lebenspartner nachweist, dass er mehr als die Hälfte auf das Gemeinschaftskonto eingezahlt hat.

4.2 Auszahlung einer Lebensversicherung

Da es die typische Lebensversicherung nicht gibt, können bei der Vielzahl der am Markt erhältlichen Produkte hier nur die Grundfälle dargestellt werden. Im Einzelfall kommt es auf die Ausgestaltung der jeweiligen Versicherung an. Ist in einem Lebensversicherungsvertrag nicht festgelegt, wem im Todesfall die Auszahlungssumme zusteht, gehört die Auszahlungssumme zum Nachlass und muss von sämtlichen Erben entsprechend ihren Erbteilen versteuert werden. Hat der Erblasser allerdings eine Lebensversicherung auf den Todesfall abgeschlossen und eine Begünstigte oder einen Begünstigten zum Bezugsberechtigten benannt, ist die Auszahlungssumme dem Bezugsberechtigten vorweg zuzurechnen und unterliegt zusammen mit seinem Erbteil der Erbschaftsteuer.

Beispiel 1:

Die Ehefrau schließt einen Versicherungsvertrag auf den eigenen Tod zugunsten des Ehemannes ab. Stirbt die Ehefrau, gehört die Versicherungssumme zum Erbteil des Ehemannes.

Hat der oder die Begünstigte selbst den Versicherungsvertrag abgeschlossen und das Leben einer anderen Person versichert, bleibt die Auszahlung steuerfrei, weil es sich hier um den eigenen Versicherungsvertrag handelt, der mit den eigenen Versicherungsprämien erfüllt wurde.

Beispiel 2:

Die Ehefrau schließt einen Versicherungsvertrag auf den Tod des Mannes ab. Stirbt der Ehemann, unterfällt die Versicherungssumme (da sie zum Vermögen der Ehefrau gehört) nicht der Erbschaftsteuer.

Ist eine Versicherung auf verbundene Leben abgeschlossen, bei der zwei oder mehr Personen – beispielsweise ein Ehepaar – sich gemeinschaftlich in der Weise versichert haben, dass die Versicherungssumme beim Tod des Erstversterbenden fällig wird, geht man davon aus, dass jeder Ehegatte im Innenverhältnis die Hälfte der Prämien bezahlt und damit zur Hälfte den eigenen Versicherungsanteil erfüllt hat. Im Ergebnis unterliegt die halbe Auszahlungssumme der Erbschaftsteuer. Kann der überlebende Ehegatte dem Finanzamt gegenüber nachweisen, dass er zu mehr als 50 % die Prämie gezahlt hat, ist auch ein anderer Aufteilungsmaßstab möglich.

Wird eine noch nicht fällige Lebensversicherung übertragen, so ist vom Erwerber nicht die Versicherungssumme, sondern der aktuelle Rückkaufswert zu versteuern.

4.3 Zusammenrechnung der Erwerbe innerhalb von 10 Jahren (§ 14 ErbStG)

Um zu verhindern, dass aufgrund der Freibeträge und der geringeren Steuersätze bei kleineren Erwerben Vermögen nach und nach in Teilen verschenkt und so die Steuerpflicht umgangen wird, sind alle innerhalb von 10 Jahren von einer Person empfangenen Vermögensvorteile zusammenzurechnen und zu versteuern.

Die Besteuerung wird so vorgenommen, als seien alle Erwerbe des 10-Jahreszeitraumes zum Zeitpunkt des letzten Erwerbs auf einmal angefallen. Hierauf wird eine fiktive beziehungsweise die beim früheren Erwerb tatsächlich bezahlte höhere Steuer angerechnet. Eine Steuererstattung ist dabei ausgeschlossen.

Bei der Zusammenrechnung bleibt der früher festgestellte Wert der Vorerwerbe maßgeblich, so dass beispielsweise Grundbesitz mit dem damals maßgeblichen Bedarfswert angesetzt wird.

Beispiel:

Frau Fischer hatte 2017 ihrem Partner 120.000 € geschenkt. Nachdem die beiden im Jahr 2024 geheiratet hatten, schenkte sie ihm weitere 600.000 €.

Erwerb 2017:

Barvermögen	120.000 €
Persönlicher Freibetrag	- 20.000 €
Steuerpflichtiger Erwerb	100.000 €
Steuersatz 30 %	
Steuer 2017	30.000 €

Erwerb 2024:

Barvermögen 2024	600.000 €
Barvermögen 2017	120.000 €
Gesamterwerb	720.000 €
Persönlicher Freibetrag	- 500.000 €
Steuerpflichtiger Erwerb	220.000 €
Steuersatz 11 %	
Steuer auf Gesamterwerb	24.200 €

Fiktive Steuer 2024 auf den Vorerwerb 2017:

Barvermögen 2017	120.000 €
Persönlicher Freibetrag	- 20.000 €
Steuerpflichtiger Erwerb	100.000 €
Fiktive Steuer 11 %	11.000 €
Anzurechnen ist jedoch die höhere tatsächliche Steuer 2017	
Steuer danach	- 30.000 €
Steuer nach Anrechnung	0 €

Mindeststeuer für 2024:

Barvermögen 2024	600.000 €
Persönlicher Freibetrag	- 500.000 €
Steuerpflichtiger Erwerb	100.000 €
Mindeststeuer 11 %	11.000 €

4.4 Renten, Nutzungen oder Leistungen (§ 23 ErbStG)

Gehört zum steuerpflichtigen Erwerb eine Rente oder eine andere wiederkehrende Nutzung oder Leistung, unterliegt diese grundsätzlich mit ihrem Kapitalwert der Besteuerung. Der Kapitalwert ist von der Laufzeit des jeweiligen Rechts abhängig; bei lebenslangen Rechten also von der voraussichtlichen Lebenserwartung des Berechtigten. Damit wird der für den Kapitalwert maßgebliche Vervielfältiger aus den amtlichen Sterbetafeln, die turnusmäßig vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht werden, abgeleitet. Das Bundesministerium der Finanzen stellt die Vervielfältiger in einer Tabelle zusammen und veröffentlicht diese im Bundessteuerblatt.

Die für die Rentenzahlungen zu entrichtende Erbschaft- oder Schenkungsteuer kann statt vom Kapitalwert auf Antrag jährlich im Voraus vom Jahreswert der Rente entrichtet werden. Zu ihrer Berechnung ist der für den gesamten steuerpflichtigen Erwerb einschließlich des Kapitalwerts der Rente geltende Steuersatz auf den jeweiligen Jahresbetrag anzuwenden. Soweit der persönliche Freibetrag nicht durch anderes Vermögen aufgebraucht wird, wird die Jahressteuer so lange nicht erhoben, bis der Erwerber Rentenbezüge in Höhe seines persönlichen Freibetrages erhalten hat. Die Jahresversteuerung bietet den Vorteil einer langfristigen Ratenzahlung und vermeidet, dass der Erwerber bereits die ganze Steuer zahlen muss, obwohl er über die Rente erst verteilt auf die Laufzeit verfügen kann.

4.5 Mehrfacher Erwerb desselben Vermögens (§ 27 ErbStG)

Geht Vermögen, das in den letzten zehn Jahren zuvor schon einmal von Personen der Steuerklasse I erworben wurde, von Todes wegen erneut auf Erwerber der Steuerklasse I über, vermeidet eine Steuerermäßigung, dass das Vermögen durch die mehrfache Besteuerung in einer als unbillig empfundenen Weise geschmälert wird. Die Höhe der Ermäßigung ist von der Besitzzeit des Vorerwerbers abhängig. Bei einer Besitzzeit des Vorerwerbers bis zu einem Jahr beträgt sie beispielsweise 50 %, bei einer Besitzzeit von mehr als 8 Jahren, aber nicht mehr als 10 Jahren, 10 %.

Beispiel:

Frau Fischer hat im Juni 2023 ihren Vater beerbt und deshalb 100.000 € Erbschaftsteuer bezahlt. Im Mai 2024 stirbt Frau Fischer und hinterlässt ihrer Tochter nur dieses von ihrem Vater ererbte Vermögen. Für diesen Erwerb ergibt sich daher auch für die Tochter eine Steuer in Höhe von 100.000 €. Sie wird allerdings um 50 % auf 50.000 € ermäßigt.

4.6 Mittelbare Schenkungen

Darunter versteht man die Zuwendung von Geld zum Erwerb eines anderen Vermögensgegenstandes, beispielsweise eines Grundstücks. Eine mittelbare Schenkung führt dazu, dass der Beschenkte statt dem Geldbetrag den Wert des damit erworbenen Vermögens versteuern muss. Dies kann zu einer anderen Steuerbelastung führen, falls zwischen dem geschenkten Geldbetrag und dem damit erworbenen Vermögensgegenstand Bewertungsunterschiede bestehen oder für den erworbenen Vermögensgegenstand Verschonungsregelungen gelten.

Damit eine mittelbare Schenkung angenommen werden kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Grundsätzlich bedarf es eines Schriftstückes aus dem sich ergibt, dass die beschenkte Person den Geldbetrag nur zum Erwerb eines bestimmten Vermögensgegenstandes oder zur entsprechenden Finanzierung verwenden darf, sie also nur beschränkt darüber verfügen kann.
- Der Verwendungszweck muss genau bezeichnet werden.
- Die Vereinbarungen müssen tatsächlich durchgeführt werden.
- Ferner ist darauf zu achten, dass ein möglichst enger zeitlicher Zusammenhang zwischen der Zuwendung des Geldes und seiner bestimmungsgemäßen Verwendung besteht.

5. Zuwendungen an den Bund, ein Land, eine inländische Gemeinde oder eine gemeinnützige Stiftung (§ 29 ErbStG)

Zur Förderung von Vermögensübertragungen auf den Bund, ein Land, eine inländische Gemeinde oder eine gemeinnützige Stiftung sieht das Erbschaftsteuerrecht das Erlöschen einer bereits entstandenen Steuer mit Wirkung für die Vergangenheit vor, soweit Vermögen, das von Todes wegen oder durch Schenkung erworben wurde, innerhalb von zwei Jahren weitergegeben wird. Ausgenommen hiervon sind die in § 52 Abs. 2 Nr. 23 Abgabenordnung aufgeführten Stiftungszwecke, wie zum Beispiel die der Kleingärtnerei, der Faschingsvereine oder des Hundesports.

Die Inanspruchnahme der Vergünstigung ist jedoch davon abhängig, dass für die Übertragung der Vermögensgegenstände nicht zugleich ein ertragsteuerlicher Spendenabzug beansprucht wird.

6. Verfahrensfragen

6.1 Anzeigepflicht des Erwerbers und des Schenkers (§ 30 ErbStG)

Jeder der Erbschaft- beziehungsweise Schenkungsteuer unterliegende Erwerb ist vom Erwerber innerhalb von drei Monaten, nachdem er vom Vermögensanfall Kenntnis erlangt hat, dem für die Erbschaftsbesteuerung örtlich zuständigen Finanzamt schriftlich anzuzeigen. Bei Schenkungen ist auch der Schenker zur Anzeige verpflichtet.

Eine Anzeige erübrigt sich, wenn der Erwerb auf einer von einem deutschen Gericht, einem deutschen Notar oder einem deutschen Konsul eröffneten Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) beruht, sich aus der Verfügung das Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser unzweifelhaft ergibt und zum Erwerb weder Grundbesitz, Betriebsvermögen, Anteile an Kapitalgesellschaften, die nicht über eine Depotbank verwaltet werden, noch Auslandsvermögen gehört. Wenn eine Schenkung unter Lebenden gerichtlich oder notariell beurkundet worden ist, ist ebenfalls keine Mitteilung erforderlich.

6.2 Pflicht zur Abgabe einer Erbschaft- bzw. Schenkungsteuererklärung (§ 31 ErbStG)

Die Standesämter teilen den Finanzämtern jeden Todesfall mit. Da aus der Nachricht in den meisten Fällen nicht hervorgeht, ob der Verstorbene nennenswertes Vermögen vererbt hat, wartet das Finanzamt einige Zeit, ob Mitteilungen von Erben oder sonstigen Erwerbenden von Vermögen oder auch von dritter Seite eingehen. In Erbfällen sind zum Beispiel Vermögensverwahrer und Versiche-

rungsunternehmen zur Anzeige von in ihrem Besitz befindlichen Vermögen oder von Guthaben beziehungsweise Forderungen des Erblassers verpflichtet.

Erst aufgrund dieser Unterlagen kann das Finanzamt prüfen, ob das den Erben und Bedachten zugefallene Vermögen so hoch ist, dass nach Abzug von Freibeträgen eine Steuer festzusetzen ist. Hält das Finanzamt nach den Unterlagen eine Besteuerung für wahrscheinlich, kann es von jedem an einem Erbfall Beteiligten die Abgabe einer Steuererklärung verlangen.

Zwischen dem Erbfall und der Aufforderung zur Erklärungsabgabe kann daher einige Zeit vergehen.

6.3 Zuständiges Erbschaft- oder Schenkungsteuerfinanzamt

Für die Festsetzung der Erbschaft- oder Schenkungsteuer ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes oder der Schenker zum Zeitpunkt der Ausführung der Schenkung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Ist nur der Erwerber Inländer, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk dieser zum Zeitpunkt des Erwerbs seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte. War weder der Erblasser oder Schenker noch der Erwerber Inländer (beschränkte Steuerpflicht), so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich das der Erbschaft- oder Schenkungsteuer unterliegende Vermögen befindet.

Von der Zuständigkeit für die Erbschaft- und Schenkungsteuer zu unterscheiden ist die Zuständigkeit für die Bewertung von bestimmten Vermögensgegenständen, wie beispielsweise Betriebsvermögen und Grundbesitz. Die Wertermittlung erfolgt insoweit gesondert durch das Finanzamt, in dessen Bezirk sich der jeweilige Vermögens-

gegenstand befindet (Betriebs- oder Lagefinanzamt). Diese Bewertung ist Grundlage für die anschließende Steuerfestsetzung durch das Erbschaft- oder Schenkungsteuerfinanzamt.

In Baden-Württemberg sind die folgenden acht Erbschaft- und Schenkungsteuerfinanzämter jeweils zentral zuständig:

Finanzamt	Zuständig für die Bezirke der Finanzämter
Aalen Wilhelm-Zapf-Str. 6 73430 Aalen https://finanzamt-bw.fv-bwl.de/fa_aalen	Aalen, Heidenheim, Schorndorf, Schwäbisch Gmünd, Schwäbisch Hall, Ulm und Waiblingen
Freiburg-Land Stefan-Meier-Straße 133 79104 Freiburg https://finanzamt-bw.fv-bwl.de/fa_freiburgland	Emmendingen, Freiburg-Land, Freiburg-Stadt, Lahr, Lörrach, Müllheim und Offenburg
Karlsruhe-Durlach Prinzessenstraße 2 76227 Karlsruhe https://finanzamt-bw.fv-bwl.de/fa_kadurlach	Baden-Baden, Bruchsal, Calw, Ettlingen, Freudenstadt, Karlsruhe-Durlach, Karlsruhe-Stadt, Mühlacker, Pforzheim und Rastatt
Mosbach Außenstelle Walldürn Albert-Schneider-Straße 1 74731 Walldürn https://finanzamt-bw.fv-bwl.de/fa_mosbach	Heidelberg, Mannheim-Neckarstadt, Mannheim-Stadt, Mosbach, Schwetzingen, Sinsheim und Weinheim
Reutlingen Leonhardsplatz 1 72764 Reutlingen https://finanzamt-bw.fv-bwl.de/fa_reutlingen	Bad Urach, Böblingen, Esslingen, Göppingen, Leonberg, Nürtingen, Reutlingen und Tübingen
Sigmaringen Außenstelle Bad Saulgau Schulstraße 5 88348 Bad Saulgau https://finanzamt-bw.fv-bwl.de/fa_sigmaringen	Balingen, Biberach, Ehingen, Friedrichshafen, Ravensburg, Sigmaringen, Überlingen und Wangen

Finanzamt	Zuständig für die Bezirke der Finanzämter
Tauberbischofsheim Außenstelle Bad Mergentheim Schloss 10 97980 Bad Mergentheim https://finanzamt-bw.fv-bwl.de/fa_tauberbischofsheim	Backnang, Bietigheim-Bissingen, Heilbronn, Ludwigsburg, Öhringen, Stuttgart I, Stuttgart II, Stuttgart III, Stuttgart-Körperschaften und Tauberbischofsheim
Villingen-Schwenningen Weiherstraße 7 78050 Villingen-Schwenningen https://finanzamt-bw.fv-bwl.de/fa_villingenschwenningen	Konstanz, Rottweil, Singen, Tuttlingen, Villingen-Schwenningen und Waldshut-Tiengen

6.4 Einspruchsverfahren

Sowohl Feststellungsbescheide über den Wert eines Vermögensgegenstandes durch das Betriebs- oder Lagefinanzamt als auch der Bescheid über die Erbschaft- oder Schenkungsteuer durch das Erbschaft- oder Schenkungsteuerfinanzamt können mit dem Rechtsbehelf des Einspruchs angefochten werden. Soweit Uneinigkeit über die Höhe des festgestellten Wertes besteht, muss sich der Erbe/Beschenkte gegen den entsprechenden Feststellungsbescheid wenden. Ein späterer Einspruch gegen den Erbschaft- oder Schenkungsteuerbescheid mit der Begründung, die festgestellten Werte seien unzutreffend, ist nicht zulässig.

7. Berechnungsbeispiel

Beispiel:

Nach dem Tod von Herrn Fischer im Jahr 2024 ist seine Ehefrau die alleinige Erbin. Eine Witwenrente steht ihr nicht zu. Die gemeinsame 30jährige Tochter erhält als Vermächtnis die vermietete Eigentumswohnung mit einem Wert von 350.000 €. Zwei Jahre vor dem Tod von Herrn Fischer hat die Tochter bereits einen Geldbetrag in Höhe von 250.000 € geschenkt bekommen.

Der Nachlass besteht aus folgenden Vermögensgegenständen:

- mehrere Goldbarren mit einem Wert von 337.500 €
- eine vermietete Wohnung mit einem Wert von 350.000 €
- einem Einfamilienhaus (Familienheim) mit einem Wert von 400.000 €
- Spareinlagen einschließlich Zinsen bis zum Todestag von 150.000 €
- Aktien mit Kurswerten am Todestag von 430.000 €
- Hausrat im Wert von 50.000 €
- einem Pkw im Wert von 15.500 €.

Als Nachlassverbindlichkeiten sind vorhanden:

- eine Darlehensschuld von 25.000 €
- Kosten der Bestattung und der Nachlassregelung von 9.000 €
- Zugewinnausgleichsanspruch der Ehefrau in Höhe von 25.000 €
- Vermächtnisanspruch der Tochter in Höhe von 350.000 €.

Steuerberechnung für die Ehefrau:

Nachlassgegenstände:

Goldbarren	337.500 €
Mietwohnung	350.000 €
Einfamilienhaus (Familienheim)	0 €
Spareinlagen (einschließlich Zinsen bis zum Todestag)	150.000 €
Aktien	430.000 €
Hausrat	50.000 €
Abzüglich Freibetrag für Hausrat	<u>- 41.000 €</u> = 9.000 €
PKW	15.500 €
Abzüglich Freibetrag für andere bewegliche Gegenstände	<u>- 12.000 €</u> = 3.500 €
Gesamtwert der Nachlassgegenstände	1.280.000 €

Nachlassverbindlichkeiten:	
Darlehensschuld	- 25.000 €
Kosten der Bestattung (Pauschalbetrag)	- 15.000 €
Vermächtnis für die Tochter	- 350.000 €
Wert des Reinnachlasses	890.000 €
Davon ab:	
Zugewinnausgleichsanspruch	- 25.000 €
Persönlicher Freibetrag	- 500.000 €
Versorgungsfreibetrag	- 256.000 €
Steuerpflichtiger Erwerb	109.000 €
Höhe der Erbschaftsteuer für die Ehefrau (109.000 € × 11 %)	11.990 €
Steuerberechnung für die Tochter:	
Mietwohnung	350.000 €
Abzüglich Verschonungsabschlag von 10 % anzusetzender Wert	<u>- 35.000 €</u> = 315.000 €
Zuzüglich Vorschenkung	250.000 €
Wert des Reinnachlasses	565.000 €
Davon ab:	
Persönlicher Freibetrag	- 400.000 €
Steuerpflichtiger Erwerb	165.000 €
Höhe der Erbschaftsteuer für die Tochter (165.000 € × 11 %)	18.150 €

Sofern die Tochter die aus der früheren Schenkung erhaltenen 250.000 € bereits vollständig verbraucht hat und sie auch über keine weiteren finanziellen Mittel verfügt, um die Erbschaftsteuer bezahlen zu können, kann sie beim Finanzamt einen Antrag auf Stundung der auf die vermietete Wohnung entfallenden Erbschaftsteuer stellen.

Dementsprechend können 10.119 € ($18.150 \times 315.000 \div 565.000$) über einen Zeitraum von 10 Jahren gestundet werden (§ 28 Abs. 3 Satz 1 ErbStG). Die übrigen 8.031 € sind sofort zu bezahlen.

8. Anhang Erbrecht (§§ 1922 ff. Bürgerliches Gesetzbuch – BGB)

8.1 Gesamtrechtsnachfolge (§ 1922 BGB)

Mit dem Tod einer Person (Erblasser) geht deren Vermögen als Ganzes auf den oder die Erben über (Gesamtrechtsnachfolge). Der Erbe tritt unmittelbar kraft Gesetzes in die ganze vermögensrechtliche Stellung des Erblassers ein, ohne dass rechtsgeschäftliche Übertragungsgeschäfte erforderlich sind.

Vermächtnisnehmer und Pflichtteilsberechtigte haben demgegenüber lediglich schuldrechtliche Ansprüche gegen den oder die Erben.

Fällt die Erbschaft an mehrere Erben, bilden diese Miterben eine Erbengemeinschaft. Der Nachlass wird dann Vermögen der Miterben zur gesamten Hand. Daraus folgt, dass eine Verfügung über den Nachlass als Ganzes nur gemeinsam getroffen werden kann. Die Erbengemeinschaft ist auf Auseinandersetzung angelegt, die jeder Miterbe jederzeit verlangen kann.

8.2 Gesetzliche Erbfolge (§§ 1924 ff. BGB)

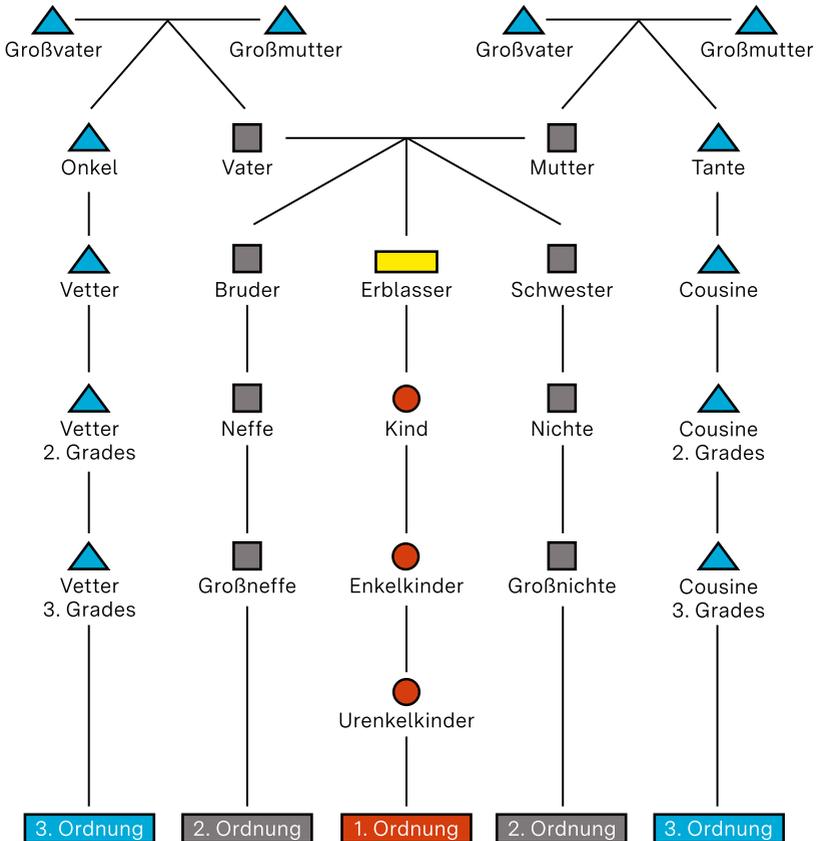
Der Erblasser kann durch eine Verfügung von Todes wegen (Testament, Erbvertrag) den Erben bestimmen. Diese gewillkürte Erbfolge hat Vorrang vor der gesetzlichen Erbfolge. Nur soweit die gewillkürte Erbfolge nicht eintritt, gilt hilfsweise die gesetzliche Erbfolge. Damit ist sichergestellt, dass niemand ohne Erben stirbt. Als gesetzliche

Erben kommen in Betracht: der Ehegatte und der eingetragene Lebenspartner des Erblassers, die Verwandten und der Staat. Der Staat erbt nur, wenn kein Ehe-/Lebenspartner und keine Verwandten mehr leben oder wenn alle Erben die Erbschaft ausschlagen.

Zur Bestimmung der Reihenfolge, in der die Verwandten zum Zuge kommen, wird die Familie in Ordnungen eingeteilt:

Ordnung	Verwandtschaftsgrad
1. Ordnung	Die Abkömmlinge (Kinder und Kindeskinder) des Erblassers
2. Ordnung	Die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge (Bruder, Schwester, Neffen und Nichten)
3. Ordnung	Die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge (Onkel, Tante, Vetter und Cousine)
4. Ordnung	Die Urgroßeltern und deren Abkömmlinge
5. Ordnung und entferntere	Die entfernteren Voreltern des Erblassers und deren Abkömmlinge

Bei der Verteilung des Nachlasses gilt der Grundsatz:
Ist ein Verwandter einer vorhergehenden Ordnung vorhanden, sind die Verwandten der nachfolgenden Ordnung ausgeschlossen.



Beispiel:

Herr Fischer hinterlässt seine Eltern und einen Enkel. Der Enkel (1. Ordnung) schließt die Eltern (2. Ordnung) aus, obwohl der Verwandtschaftsgrad (2. Grad) entfernter ist als zu den Eltern (1. Grad).

8.3 Erbfolge bei Ehegatten (§§ 1931 ff. BGB)

Das Erbrecht des überlebenden Ehegatten sowie des eingetragenen Lebenspartners nach LPartG gilt unabhängig von dem der Verwandten. Wie viel ihm zusteht, hängt davon ab, ob er neben nahen oder entfernten Verwandten zum Zuge kommt und welcher Güterstand in der Ehe beziehungsweise Lebenspartnerschaft gegolten hat. Im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, in dem die meisten Paare leben, gewährt das Erbrecht dem überlebenden Ehegatten/Lebenspartner zum Ausgleich des Zugewinns im Normalfall eine pauschale Erhöhung seines Erbteils um ein Viertel gegenüber den Erben (§ 1371 BGB).

Der Ehegatte/Lebenspartner erbt dann:

- neben Verwandten der 1. Ordnung zur Hälfte ($\frac{1}{4} + \frac{1}{4}$)
- neben Verwandten der 2. Ordnung oder neben Großeltern zu $\frac{3}{4}$ ($\frac{1}{2} + \frac{1}{4}$).

8.4 Pflichtteil (§§ 2303 ff. BGB)

Aufgrund der Testierfreiheit kann der Erblasser bei seiner Verfügung von Todes wegen auch seine nächsten Angehörigen übergehen. Die Regelung über den Pflichtteil schränkt die Testierfreiheit insoweit zugunsten naher Angehöriger ein. Diese erhalten aber nicht einen bestimmten Anteil am Erbe (werden also nicht Erben), sondern lediglich einen Geldanspruch gegen den Erben. Als Pflichtteilsberechtigte kommen in Betracht:

- die Abkömmlinge des Erblassers jeglichen Grades
 - die Eltern
 - der Ehegatte
 - der eingetragene Lebenspartner nach dem LPartG
- Sonstige Verwandte sind nicht pflichtteilsberechtigt.

Der Pflichtteilsberechtigte hat einen mit dem Erbfall entstehenden schuldrechtlichen Geldanspruch gegen den Erben in Höhe der Hälfte des Werts seines gesetzlichen Erbteils.

8.5 Testament (§§ 1937, 2064 BGB)

Das Bürgerliche Gesetzbuch räumt die Möglichkeit ein, von der gesetzlichen Erbfolgeregelung abzuweichen (Testament oder Erbvertrag).

Ein Testament kann handschriftlich errichtet oder notariell beurkundet werden. Beim handschriftlichen Testament müssen zwingende Form-erfordernisse beachtet werden. Diese sind insbesondere:

- Eigenhändigkeit
- Handschriftlichkeit
- Unterschrift

Der Erblasser muss den gesamten Urkundentext handschriftlich schreiben – nicht mit Schreibmaschine – und mit seiner Unterschrift versehen. Bei Nichtbeachtung ist die Folge, dass das Testament unwirksam ist.

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg
Neues Schloss, Schlossplatz 4, 70173 Stuttgart
Telefon: 0711 / 123 - 0
www.finanzministerium.de

Layout/Satz:

isy design, Inga Sarrazin & Sybille Hauck GbR
Ernst-Kirchner-Straße 70, 73760 Ostfildern
www.isydesign.de

Diese Informationsschrift wird von der Landesregierung in Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidatinnen oder Kandidaten beziehungsweise Hilfskräften während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Information oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinarbeit der Herausgeberin zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist es jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Juli 2025
2. Auflage

Steuertipps für:

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- **Erbschaften und Schenkungen**
- Energieerzeugung
- Existenzgründung
- Familien
- Gemeinnützige Vereine
- Menschen mit Behinderung
- Seniorinnen und Senioren

